

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 4-020-0 in Kleve

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

**Planungsbüro *STERNA*, Eickestall 5,
47559 Kranenburg-Nütterden**



Auftraggeber:

**Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin**

**61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve**



Erstellt: April 2019

Einleitung

Für den Bebauungsplan Nr. 4-020-0 ist ein Antrag auf Änderung eingegangen. Der Antragsteller beabsichtigt, im Bereich der Flurstücke 20, 21, 22 und 23, Flur 48, Gemarkung Materborn entlang der Straße Fasanenweg ein Einfamilienhaus zu errichten. Entlang dieser Straße weist der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4-020-0 ein Reines Wohngebiet aus, welches in offener Bauweise und mit maximal einem Vollgeschoss bebaut werden kann, jedoch ist in diesem Bereich kein Baufenster ausgewiesen. Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Änderung des Bebauungsplans an dieser Stelle städtebaulich verträglich ist. Ziel der vereinfachten Änderung ist es, eine weitere Baufläche von 10 x 13 m in einer eingeschossigen, offenen Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 auszuweisen und somit die Innenentwicklung zu unterstützen. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer maximalen Geschossigkeit von einem Vollgeschoss sowie die Festsetzung der offenen Bauweise werden weiterhin eingehalten (Stadt Kleve 2019).

Die Stadt Kleve beauftragte das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens zur Artenschutzprüfung (ASP). Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Beschreibung des Plangebiets

Der größte Teil des Plangebiets wird von einem 2,5-stöckigen Wohnhaus eingenommen, das abgerissen werden soll (s. Fotodokumentation in Anhang 3). Der Rest besteht aus einem Gartenbereich. Nach Westen hin erstreckt sich außerhalb des Plangebiets eine Freifläche (Wiese), an den anderen Seiten Siedlungsraum mit Ein- und Mehrfamilienhäusern. Auf der Lindenallee befindet sich eine gesetzlich geschützte Allee, aus der drei Bäume am Ostrand des Plangebiets stehen.

Artenschutzprüfung Stufe I

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>) für den TK25-Quadranten erbrachte bei Selektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene, potentielle Artenspektrum, wobei die allermeisten Arten keinen adäquaten Lebensraum im Plangebiet vorfinden. Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW zeigte keine Ergebnisse (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen keine Daten zu diesem Gebiet vor.

Ortstermin

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 23.04.2019 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurde der ca. 490 m² große Garten von außen kontrolliert, was hinsichtlich der Größe und Gehölzausstattung ausreichend war. Zur Straße wird der Garten durch eine kleine Eibengruppe, eine Korkenzieherhasel und ein Zierstrauch begrenzt. Ansonsten besteht der Garten aus einer Rasenfläche (Fotodokumentation in Anhang 3).

Säugetiere

Auf dem Grundstück befinden sich keine für Fledermausarten geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wie Gebäude oder Baumhöhlen. Mögliche Quartiere in der Nachbarschaft werden durch den geplanten Neubau nicht beeinträchtigt.

Andere planungsrelevante Säugetierarten finden im Plangebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Vögel

Nester wurden in den Gehölzen nicht entdeckt und auch das Potenzial ist recht gering einzustufen. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass eine nicht planungsrelevante Vogelart, wie z. B. Heckenbrunelle, in den Eiben brütet. Fortpflanzungsstätten für planungsrelevante Vogelarten können dagegen komplett ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 2). Dies gilt auch für die im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevanten Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler, die nur an bzw. in Gebäuden brüten. Mögliche Bruten an Nachbargebäuden werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Im Umfeld sind keine Bereiche vorhanden, in denen Arten auftreten, die durch das Bauvorhaben erheblich gestört oder aus Fortpflanzungsstätten vertrieben werden könnten.

Auch wenn das Potenzial für Vögel gering ist, dürfen die Bäume und Sträucher nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar entfernt werden. Ansonsten ist von einer fachkundigen Person vorab zu überprüfen, ob Nester vorhanden sind. Bei einer Fehlanzeige dürfen die Gehölze auch außerhalb der o.g. Zeitspanne beseitigt werden.

Weitere Arten

Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus anderen Organismengruppen kann aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden.

Schlussfolgerungen für den Artenschutz

Dem Planvorhaben stehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen, da ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden kann. Negative Auswirkungen des Baustellenverkehrs und der anschließenden Nutzung der Fläche als Siedlungsbereich (Lärm, Licht, usw.) können für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, da das Plangebiet entsprechende Vorbelastungen aufweist.

Vermeidungsmaßnahmen

Vögel

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen, um mögliche Gelege und Jungvögel von nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Innerhalb der Brutzeit dürfen die Gehölze nur nach vorhergehender Kontrolle erfolgen, wenn keine Nester vorhanden sind.

Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-020-0 und der Umsetzung der darin festgesetzten Bebauung sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Fäll- und Rodungszeiten), keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Neubau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Es gelten für diesen Teilbereich auch keine Bauzeiteneinschränkungen, wobei die Verbote nach § 39 BNatSchG (Allgemeinschutz wild lebender Tiere und Pflanzen) zu beachten sind.

Durch das Planvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Stadt Kleve (2019): Ausschreibungsunterlagen.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die

zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 30. April 2019

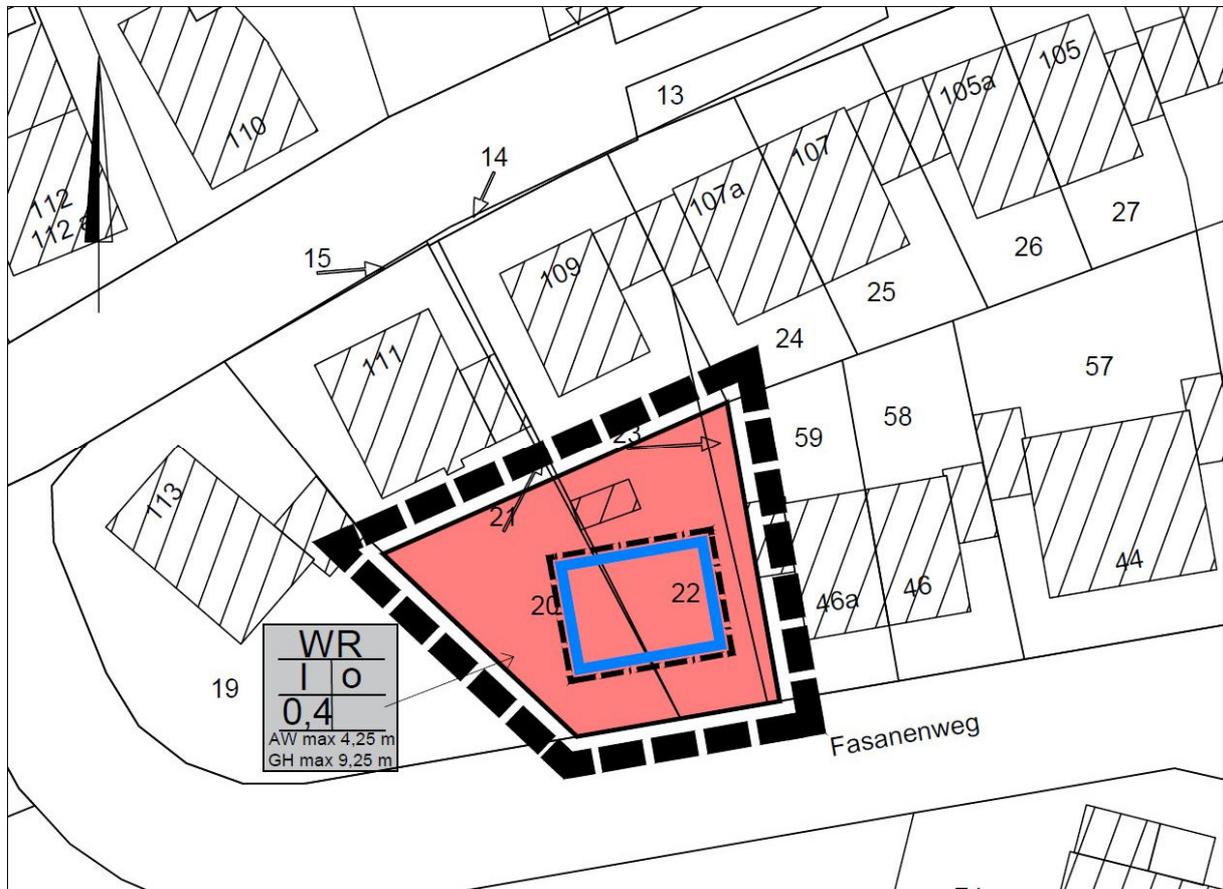


Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



ANHANG 1: Planvorhaben

Lage des Plangebiets und Festsetzungen im Bebauungsplan 4-020-0 in Kleve (Stadt Kleve 2019).



ANHANG 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage zuletzt am 29.04.2019 für den TK25-Quadranten 4202-2 bei Sektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gärten) und „Gebäude“ (Gebäude).

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
Lebensstätten-Kategorien:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

(Na) = potenzielles Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Habitat einschätzung
Säugetiere					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G	Na	(Ru)
BreitflügelFledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	G-	Na	FoRu!
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	(Na)	FoRu
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U	Na	(FoRu) keine FoRu vorhanden
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G		FoRu
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G	Na	FoRu
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	Na	FoRu!
Vögel					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.	(FoRu), (Na)	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	(Na)	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	FoRu
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G-	Na	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-	(Na)	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu!
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	U-	(FoRu)	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu! Keine FoRu vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G	Na	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Na	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.	Na	FoRu
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G-	(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na	

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten:

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Habitat einschätzung
Vögel					
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen		FoRu!	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen		FoRu!	Keine FoRu vorhanden
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen		FoRu!	

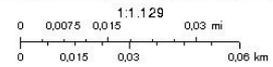
Datenabfrage von @LINFOS am 29.04.2019

Lage des Plangebiets (rot umrandet) in Kleve. In der Umgebung sind im Fundortkataster keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanten Arten verzeichnet (grüner Punkt).



April 29, 19

- osiris_produktion.lininfoservice.q_l_prapoint
- osiris_produktion.lininfoservice.q_l_prapolyline



ANHANG 3: Fotodokumentation



Foto 1: Blick von der Straßenseite auf das Grundstück.
Fotos: Sudmann, 23.04.2019



Foto 2: Blick von der Seite auf das Grundstück. Außer der Gehölzreihe zur Straße ist nur eine Rasenfläche vorhanden.

ANHANG 4

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 4-020-0
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	April 2019
Die Stadt Kleve beabsichtigt in einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 4-020-0 die Bebauung mit einem weiteren Einfamilienhaus zuzulassen. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	